

Verbraucher:innen vor übermäßigen Gasnetzentgelten schützen

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur
Konsultation der Bundesnetzagentur der Orientierungspunkte zur
allgemeinen Systematik der Gasnetzentgelte

2. September 2026

Verbraucherrelevanz

Mehr als jede zweite Wohnung in Deutschland wird aktuell mit Gas beheizt.¹ Um die gesetzlich verankerte Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können, wird eine Versorgung mit fossilem Erdgas spätestens dann nicht mehr zulässig sein. Es gibt inzwischen einen breiten Konsens darüber, dass deshalb die gesamte Gasinfrastruktur vor einer enormen Transformation steht: Aktuelle Studien zeigen, dass ein Großteil der heutigen Gasverteilernetze perspektivisch keine Funktion mehr haben wird.² In diesen Studien wird deutlich, dass die fortschreitende Elektrifizierung der Wärmeversorgung, der Ausbau erneuerbarer Wärmenetze und der Ausstieg aus fossilem Erdgas bis 2045 dazu führen, dass das bestehende Gasnetz zunehmend überdimensioniert ist und erhebliche Mehrkosten verursacht, wenn keine geordnete Stilllegung erfolgt. Eine Consentec-Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) stellt heraus, dass die Gasinfrastruktur bei sinkender Nachfrage strukturell unwirtschaftlich wird und

¹ bdew: Beheizung des Wohnungsbestandes in Deutschland, 2025.

² Agora Energiewende: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielfunkpatible Transformation, 2023; Fraunhofer IFAM: Kostenstilllegung einer früher Gasnetzplanung. Kurzgutachten im Auftrag des Umweltinstituts München, 2025.

eine vorausschauende Transformation und Rückführung der Netze erforderlich ist, um Verbraucher:innen vor Fehlanreizen und unnötigen finanziellen Belastungen zu schützen.³

Damit diese Stilllegungen nicht zu chaotischen oder kostenintensiven Einzelentscheidungen führen, müssen sie frühzeitig, systematisch und verbindlich in die Infrastrukturplanung integriert werden. Studien unterstreichen, dass ein geeigneter regulatorischer Rahmen notwendig ist, um Rückbauprozesse, Abschreibungen und die Finanzierung der verbleibenden Netzinfrastruktur transparent und sozial ausgewogen zu gestalten und damit den Übergang von der Gasversorgung verlässlich zu organisieren.⁴ Zudem zeigen modellbasierte Analysen, dass verspätete Stilllegungsentscheidungen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten erheblich erhöhen würden, während eine rechtzeitige Planung die Belastungen für Haushalte und Staat um bis zu 20 Prozent senken kann.⁵

Ein zentrales Risiko besteht darin, dass sinkende Nutzerzahlen zu massiv steigenden Netzentgelten für die verbleibenden Haushalte führen. Agora Energiewende prognostiziert, dass die Gasnetzentgelte bei einem unveränderten Ordnungsrahmen bis 2044 in der Spitze auf das Neun- bis Sechzehnfache steigen könnten, da fixe Kosten auf immer weniger Kund:innen verteilt werden müssen. Die Modellrechnungen des Fraunhofer IFAM zeigen, dass ein typischer Drei-Personen-Haushalt im Jahr 2045 Netzkosten von bis zu 4.300 Euro tragen müsste – rund das Zehnfache heutiger Kosten – sofern die Gasversorgung bis dahin für einen kleinen Restkundenkreis aufrechterhalten wird. Angesichts dieser Entwicklungen empfiehlt der vzbv Maßnahmen zur sozialen Abfederung sowie eine bundesweite Harmonisierung von Entgelten, um extreme regionale Belastungen zu vermeiden.⁶

Das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) initiierte Verfahren zur Festlegung der allgemeinen Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE) greift diese Entwicklung auf. Die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV), die derzeit die Grundlage für die Berechnung der Gasnetzentgelte bildet, läuft Ende 2027 aus. Sie basiert noch stark auf der Annahme eines weitgehend konstanten Gasdurchsatzes. Mit SyGNE strebt die BNetzA nun an, eine Netzentgeltsystematik für den Gasverteilernetzbereich zu erlassen, die den beschriebenen Veränderungsprozessen Rechnung trägt.

Der vzbv setzt sich dafür ein, dass die Transformation der Gasnetze so erfolgt, dass die privaten Haushalte finanziell nicht überlastet werden. Damit das gelingt, muss der Prozess gut geplant und die Gesetze müssen frühzeitig angepasst werden.

³ Consentec: Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasverteilernetze. Gutachten im Auftrag des vzbv, 2025.

⁴ Agora Energiewende: Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielfunkpatible Transformation, 2023.

⁵ Fraunhofer IFAM: Kostenstilllegung einer früher Gasnetzplanung. Kurzgutachten im Auftrag des Umweltinstituts München, 2025.

⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband: vzbv fordert Maßnahmen gegen steigende Gasnetzentgelte, 2025.

Allgemeine Ausrichtung

In ihren Orientierungspunkten⁷ vom Juni 2026 skizziert die Große Beschlusskammer Energie der BNetzA erste Vorschläge und Überlegungen für die künftige Ausgestaltung der Gasnetzentgelte. Die Orientierungspunkte stellen noch keinen konkreten Regelungsentwurf dar, sondern geben nur einen vorläufigen Arbeitsstand wieder.

Danach sollen weiterhin die **Kriterien Kostenorientierung, Finanzierungsbeteiligung und Umsetzbarkeit maßgeblich** sein. Die Kostenorientierung bedeutet, dass ein Netzbetreiber die Kosten erstattet bekommt, die bei einem effizienten Netzbetrieb anfallen, aber eben auch nicht mehr. Die Finanzierungsbeteiligung beinhaltet, dass die erhobenen Netzentgelte (zumindest näherungsweise) den von eine:r Nutzer:in verursachten Kosten entspricht. Dies umfasst auch, dass von verschiedenen Nutzer:innen je nach Art und Umfang der Netznutzung unterschiedlich hohe Entgelte erhoben werden. Schließlich ergibt sich die Umsetzbarkeit der Netzentgeltsystematik aus deren Verständlichkeit und Transparenz.

Der vzbv begrüßt die Orientierung an diesen grundlegenden Kriterien. Sie tragen dazu bei, die Netzkosten zu begrenzen, sie gerecht zu verteilen und stellen die erforderliche Akzeptanz bei den Nutzer:innen her.

Verursachungsgerechtigkeit durch Verbrauchsortientierung beibehalten

Die BNetzA stellt eine Reihe von Erwägungen zum Verhältnis von Grund- und Arbeitspreisen für Haushaltskund:innen (also Kund:innen mit Standardlastprofilen („SLP-Kund:innen“), deren Leistung nicht gemessen wird) an. Dabei wirft die BNetzA die Frage auf, inwieweit es künftig einen verpflichtenden Grundpreis geben sollte.⁸ Grundpreise gelten verbrauchsunabhängig und würden Einsparanreize schwächen. Durch sie werden insbesondere Haushalte mit geringem Verbrauch belastet. Besonders betroffen davon wären etwa Haushalte mit Kochgas-Vertrag. Diese werden durch Grundpreise vergleichsweise stark belastet, auch wenn die Auswirkungen auf die Netzinfrastruktur wegen der sehr kleinen Abnahmemenge geringfügig sind. Zudem lösen Grundpreise das Problem steigender Netzkosten nicht.

vzbv-Forderung

Der vzbv spricht sich daher **gegen die Einführung verpflichtender Grundpreise** für SLP-Kund:innen aus und fordert, dass, sofern Grundpreise erhoben werden, deren Anteil an den Gesamtkosten zumindest begrenzt wird.

⁷ Bundesnetzagentur: Orientierungspunkte – Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE), 2026.

⁸ Vgl. Bundesnetzagentur: Orientierungspunkte – Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE), 2026, These 5, insb. Fragen 8 und 9.

Demgegenüber kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass Arbeitspreise weiterhin ihre Berechtigung haben und beibehalten werden sollen, auch wenn die Netzkosten zu weiten Teilen unabhängig von der durchgeleiteten Gasmenge sind.⁹ Sie führt dies auf eine subjektive Erwartung der meisten Netznutzer:innen zurück, wonach ein höherer Verbrauch auch zu höheren Netzentgelten führt.

Zugleich sind Grund- und Arbeitspreise in der Regel nach dem jährlichen Verbrauch absteigend gestuft. Dies wirkt wie ein Mengenrabattsystem, bei dem die Kosten je verbrauchter Einheit kontinuierlich sinken. Diese erscheint vor dem Hintergrund grundsätzlich sinnvoll, dass es im Gasnetz keine Differenzierung nach Netzebenen gibt und der Aufwand des Gastransports steigt, je kleinteiliger das Netz ist. Ein vom vzbv in Auftrag gegebenes Gutachten von consentec¹⁰ untersuchte die Entgelte verschiedener Netzbetreiber und kam allerdings zu dem Ergebnis, dass die Spreizung der Arbeitspreise in den niedrigsten Verbrauchsstufen (0 bis 4.000 Kilowattstunden (kWh) Jahresverbrauch) besonders hoch ist. Eine stärkere Angleichung der Arbeitspreise im für Haushalte mit Heizgasverbrauch relevanten Abnahmebereich (ca. 4.000-40.000 kWh Jahresverbrauch) erscheint deshalb durchaus sinnvoll.

Der vzbv spricht sich **für eine Beibehaltung von Arbeitspreisen** aus. Sie reflektieren das oben erwähnte Prinzip der Finanzierungsbeteiligung. Wer mehr Gas verbraucht, beansprucht das Netz intensiver und sollte deshalb auch stärker zu dessen Finanzierung beitragen. Arbeitspreise setzen darüber hinaus einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert eine Angleichung der Arbeitspreise innerhalb des für Haushalte mit Heizgas relevanten Abnahmebereichs. Dies verhindert eine Mehrbelastung von Haushalten mit geringerem Verbrauch zugunsten derer mit höherem Verbrauch.

Private Haushalte vor übermäßig hohen Netzentgelten schützen

Die Wärmewende und mit ihr die Transformation der Gasnetze sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die von zahlreichen Faktoren abhängen. Private Haushalte sind in diesem Kontext oftmals von politischen Entscheidungen an anderer Stelle abhängig. Für den Umstieg von Gasheizung auf Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz müssen die Anschlussvoraussetzungen erfüllt sein. Das Stromnetz muss auf die größere Stromabnahme ausgelegt beziehungsweise das Wärmenetz vorhanden sein. Diese Prozesse werden politisch gesteuert und liegen nicht in der Hand der Verbraucher:innen. Für Mieter:innen gilt dies umso mehr, da diese nicht selbst über die Art ihrer Heizung entscheiden. Mithin können Verbraucher:innen nur bedingt beeinflussen, wie lange sie noch auf ihren Gasnetzanschluss angewiesen sind. Gerade für Haushalte mit geringem Einkommen können stark steigende Netzentgelte außerdem unzumutbare

⁹ Vgl. Bundesnetzagentur: *Orientierungspunkte – Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)*, 2026, These 2.

¹⁰ Vgl. Consentec: *Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasnetze. Gutachten im Auftrag des vzbv*, 2025, S.16f.

Härten darstellen. Für den vzbv steht deshalb das Ziel im Mittelpunkt, private Haushalte vor unvertretbar hohen Netzentgelten während der Transformation der Gasnetze zu schützen.

Regionale Angleichung von Netzentgelten

Eine aus Sicht des vzbv sinnvolle Möglichkeit liegt in der stärkeren regionalen Angleichung von Netzentgelten und Refinanzierung über einen bundesweiten partiellen Kostenausgleich. Im Stromsektor wurden vergleichbare Maßnahmen bereits umgesetzt. Schon heute unterscheiden sich die Entgeltniveaus für Haushaltskunden zwischen verschiedenen Netzbetreibern um Faktor 5,2.¹¹ Durch regional unterschiedliche Transformationspfade und -geschwindigkeiten besteht die Gefahr, dass diese Spreizung mittel- bis langfristig weiter ansteigt. Das bereits angesprochene Gutachten von consentec¹² diskutiert verschiedene Optionen einer derartigen regionalen Umverteilung zwischen Netzgebieten. Gerade wenn das Problem eines extremen Netzentgeltanstiegs (zunächst) nur bei einem kleinen Teil der Netzbetreiber auftritt, kann die (partielle) Sozialisierung von Netzkosten wirksam dazu beitragen, Verbraucher:innen in den betroffenen Netzgebieten vor übermäßigen Belastungen zu schützen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, einen Mechanismus einzuführen, der zumindest partiell eine Angleichung der Netzentgeltniveaus verschiedener Netzbetreiber bewirkt.

Staatliche Finanzierungsbeiträge in finaler Transformationsphase erforderlich

Maßnahmen zur regionalen Angleichung von Netzentgelten tragen dazu bei, die transformationsbedingten Kosten gleichmäßiger zu verteilen und so übermäßige Belastungen für Einzelne zu vermeiden. Eine Reduktion der Gesamtkosten wird durch sie allerdings nicht erreicht. Gerade in späten Phasen der Transformation kann sich jedoch die Zahl der verbleibenden Netznutzer:innen so weit reduzieren, dass die auch dann noch anfallenden Netzkosten zu einer unverträglichen Kostenbelastung führen.¹³ Durch eine zielgenaue Planung der Abschreibungspfade – auch unter Anwendung des Spielraums durch die BNetzA-Festlegungen zu kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungen (KANU¹⁴ und KANU 2.0¹⁵) – können die Kapitalkosten bis zum Ende des Transformationspfads weitgehend gesenkt werden. Die Betriebskosten der Netzbetreiber können jedoch nicht beliebig durch Einsparmaßnahmen gesenkt werden und sind weitgehend unabhängig von der Nutzerzahl. Es ist wahrscheinlich, dass im Laufe der Transformation die Zahl der verbleibenden Netznutzer:innen deutlich stärker sinkt als die

¹¹ Dieser Wert wurde errechnet auf Grundlage der im Monitoringbericht 2025 angegebenen Minimal- und Maximalwerte bei Nettonetzentgelten für Haushaltskunden in Deutschland (Quelle: Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt: [Monitoringbericht 2025](#), 2026, S. 226).

¹² Vgl. Consentec: [Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasnetze. Gutachten im Auftrag des vzbv](#), 2025, S. 20ff.

¹³ Vgl. Consentec: [Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasnetze. Gutachten im Auftrag des vzbv](#), 2025, S. 25ff.

¹⁴ Vgl. Bundesnetzagentur: [Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen \(„KANU“, BK9-22/614\)](#) vom 08.11.2022.

¹⁵ Vgl. Bundesnetzagentur: [Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen \(„KANU 2.0“, GBK-24-02-2#1\)](#) vom 25.09.2024.

Netzkosten, wodurch die Kosten je Nutzer:in beträchtlich ansteigen. Wenn dann die Kostenbelastung nicht durch zusätzliche staatliche Finanzierungsbeiträge gesenkt wird, ist ein unvertretbar starker Anstieg der Kostenbelastung für die verbleibenden Netznutzer:innen voraussichtlich nicht mehr vermeidbar.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, frühzeitig ein Konzept zu entwickeln und zu beschließen, ab welchem Zeitpunkt und auf welche Weise staatliche Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Kostenbelastungen für private Haushalte in der finalen Transformationsphase ergriffen werden. Auch wenn diese Absicherung erst langfristig wirksam würde, sollte schon bald geklärt werden, wie mit diesem Risiko umgegangen wird. Dann können Netzbetreiber, Kapitalgeber und die BNetzA dies adäquat in ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Klare Rahmenbedingungen für die Transformation der Wärmeversorgung schaffen

Auch jenseits der Regulierung der Gasnetzentgelte kommt staatlichen Institutionen bei der Planung von öffentlicher Infrastruktur großer Handlungsspielraum zu. Sie stellen die Weichen für langfristige Entwicklungen und üben damit eine Lenkungsfunktion gegenüber Bürger:innen und Unternehmen aus. Mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, durch politische Rahmensetzung und geeignete Kommunikation das Bild der zukünftigen Energieversorgung klar zu umreißen und die entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten so gering wie möglich zu halten.¹⁶

Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz hat sich die Regierungskoalition jedoch politisch bewusst für einen Ansatz entschieden, der ein Nebeneinander unterschiedlicher Heizoptionen ausdrücklich vorsieht. Die politisch geforderte Technologieoffenheit mag auf den ersten Blick wettbewerbspolitisch wünschenswert sein. Das durch sie bedingte parallele Aufrechterhalten mehrerer Energieinfrastrukturen (Weiterbetrieb des Gasnetzes, Ausbau des Strom- sowie von Wärmenetzen) führt jedoch zu Ineffizienzen und höheren Systemkosten, die letztlich in Form steigender Netzentgelte von den Kund:innen getragen werden.

Darüber hinaus mindert das Ausbleiben langfristiger, politischer Weichenstellungen die Planungssicherheit nicht nur bei den privaten Haushalten, sondern auch für Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber. Dadurch gerät die Wirtschaftlichkeit von

¹⁶ Vgl. hierzu u.a. Verbraucherzentrale Bundesverband: *Fehlende Leitplanken verhindern Planungssicherheit und schaffen Kostenfallen*, 2026; Verbraucherzentrale Bundesverband: *Verbraucher:innen bei der Stilllegung von Gasnetzen schützen*, 2026 und Verbraucherzentrale Bundesverband: *Die Zukunft der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten*, 2025.

Investitionen, etwa in den Ausbau der Fernwärme, ins Wanken und Investitionen werden in der Folge nicht im erwünschten Maße vorgenommen.

Bei Verbraucher:innen würde sich eine andere Erwartungshaltung bilden, wenn klar kommuniziert würde, dass Gasnetze auf mittlere Sicht großflächig stillgelegt werden und der Einbau neuer Gasheizungen sich mithin nicht rentiert. Falls dies nicht geschieht, muss befürchtet werden, dass private Haushalte weiterhin in neue Gasheizungen investieren, die sich in vielen Fällen als Stranded Assets erweisen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung und Regulierungsbehörden durch klare Rahmenbedingungen zur künftigen Ausgestaltung der Wärmeversorgung gleichermaßen Planungssicherheit für Verbraucher:innen und Anbieter schaffen.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).